
Unser aktueller Hinweis:

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung seines Kindes von der Arbeit fern bleibt, muss der Arbeitgeber für diese Fehlzeit in der Regel keine Lohnfortzahlung leisten. Damit der Arbeitnehmer seine Kinder ohne größere finanzielle Einbußen versorgen kann, besteht für diesen Zeitraum Anspruch auf das sogenannte "Kinderkrankengeld", welches die gesetzliche Krankenkasse direkt an den Arbeitnehmer bezahlt. Während der Betreuungszeit des erkrankten Kindes hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer freizustellen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Kind muss im Haushalt des Arbeitnehmers leben.
- Eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind des Versicherten betreut werden muss, muss dem Arbeitgeber und der Krankenkasse vorliegen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder hat eine Behinderung.
- Eine andere in dem Haushalt lebende Person kann das Kind nicht betreuen oder pflegen.
- Das Kind ist im Rahmen einer Familienversicherung oder einer freiwilligen Versicherung gesetzlich krankenversichert.
- Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers muss im Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers oder in einer Betriebsvereinbarung oder in einem Tarifvertrag ausgeschlossen sein.

Bitte beachten:

Privatversicherte haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Dauer des Anspruchs:

- Grundsätzlich bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind bzw. für mehrere Kinder insgesamt auf 25 Arbeitstage begrenzt
- Alleinerziehende: 20 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind bzw. für mehrere Kinder insgesamt 50 Arbeitstage